

# **Satzung**

## **der**

### **Sportgemeinde Franken 06 Sennfeld e. V.**

#### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der 1906 in Sennfeld gegründete Sportverein führt den Namen „Sportgemeinde Franken 06 Sennfeld e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Sennfeld. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter der Nummer 175 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Bei allen geschlechtsspezifischen Begriffen in dieser Satzung werden alle Geschlechter stets als gleichberechtigt angesehen.

2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
3. Der Vereinszweck ist Pflege und Förderung des Sports.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

5. Die Verwirklichung des Vereinszweckes erfolgt insbesondere durch die Ausübung der Sportarten:
  - Turnen
  - Badminton

- Eisstockschießen
- Fußball
- Gymnastik
- Ju-Jutsu
- Korbball
- Tennis
- Tischtennis
- Volleyball
- Freizeitsportgruppen

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung dessen beginnt die Mitgliedschaft. Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch dagegen eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat.
4. Der Verein besteht aus:
  - a. Ehrenmitgliedern
  - b. ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive)

zu a.:

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Beisitzerkreises Personen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben, bzw. mindestens 50 ununterbrochene Jahre Mitgliedschaft nachweisen können.

zu b.:

Mitglieder, die nicht Ehrenmitglieder im Sinne von 4.a. sind, sind ordentliche Mitglieder, unabhängig davon, ob sie sich aktiv an der Sportausübung beteiligen oder den Vereinszweck nur passiv unterstützen.
5. Ehrungen:
  - a. Für Ehrungen zählt die ununterbrochene Mitgliedschaft ab Eintrittsdatum.

- b. Für die 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft wird die silberne, für die 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft sinngemäß die goldene Ehrennadel verliehen.
  - c. Für besondere Verdienste sowie für besondere sportliche Leistungen kann auf Vorschlag des Vorstandes oder der Abteilungsleiter die silberne bzw. goldene Verdienstnadel verliehen werden.
6. Mit vollzogener Aufnahme in den Verein hat das Mitglied das Recht, im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs – nach vorheriger Anhörung – durch den Beisitzerkreis ausgeschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - c. wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Dem oder der Ausgeschlossenen steht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlusschreibens ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat.

4. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft durch Kündigung darüber hinaus aufheben, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung in Rückstand kommt oder andere finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt.

### **§ 4 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Anordnungen der Vorstandschaft, des Ausschusses oder der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. Zeitliche begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung hat schriftlich zu erfolgen. Dem Gemaßregelten steht innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe der Maßregelung ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 5 Beiträge**

1. Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und jährlich einen Vereinsbeitrag zu leisten, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, siehe Ziffer 3. Der Vereinsbeitrag ist im Voraus üblicherweise zu Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres zu leisten.
2. Die Höhe der Geldbeträge sowie Art und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben auch zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung des Beisitzerkreises
6. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Art, Höhe und Fälligkeit der Umlage werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen seiner Bankverbindung, seiner Anschrift und ggf. seines Familienstatus mitzuteilen.
8. Der Beitrag kann in besonderen Fällen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, an den Abteilungsversammlungen und an der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

4. Gewählt werden können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins.

## **§ 7 Vereinsorgane** Organe

des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beisitzerkreis
- d. der Ausschuss
- e. der Ältestenrat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung).
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt; sie ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand mit dem Beisitzerkreis beschlossen oder
  - b. 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form der Veröffentlichung in der regionalen/lokalen Tagespresse, dem Internetauftritt des Vereins und durch Aushang in den Aushangstellen des Vereins.

Mit der Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung insbesondere folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Finanzbericht und Bericht der Revisoren/Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,

- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  6. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  7. Anträge können gestellt werden:
    - a. von Mitgliedern
    - b. vom Vorstand
    - c. vom Beisitzerkreis
    - d. vom Ausschuss
    - e. von den Abteilungen
  8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand des Vereins eingegangen sind.
  9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, es sind dies:

Fachvorstand Anlagenverwaltung  
Fachvorstand Finanzen  
Fachvorstand Verwaltung und Organisation

Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Vorstandssitzungen gefasst, die vom Fachvorstand Verwaltung und Organisation einzuberufen und zu leiten sind. Die Beschlüsse können auch in jeder anderen geeigneten Form (z. B. Emails oder Datenkommunikationsdiensten) gefasst werden, wenn nicht einzelne Vorstandsmitglieder widersprechen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, tritt der Vorstand innerhalb von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut zusammen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstände oder einen Vorstand und drei Beisitzer gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Ausschuss berechtigt, ein neues Mitglied des Vorstands bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes aus, ist durch eine neu einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung die Wahl der ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes zu veranlassen.
5. Der Vorstand leitet den Verein.
  - a. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
  - b. Er beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.

## **§ 10 Beisitzerkreis und Ausschuss**

1. Ergänzend zum Vorstand sind 5 Beisitzer zu wählen. Diese sind für je einen Bereich zuständig. Die Bereiche sind:
  - a. Öffentlichkeitsarbeit und Protokollwesen
  - b. Mitgliederverwaltung inkl. Erfüllung der Meldepflichten gegenüber dem BLSV und den Sportfachverbänden
  - c. Sportwesen
  - d. Abrechnungswesen und Vollzug der Datenschutzgesetze
  - e. Frauenvertretung und Jugendarbeit

Die Beisitzer werden wie die Vorstandschaft für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Für ihre Wahl, ihr Ausscheiden, ihr Nachrücken etc. gelten die gleichen Satzungsbestimmungen wie bei den Vorständen.

Die Beisitzer erfüllen vorrangig die Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereichs. Sie haben ein Mitsprache- und Informationsrecht gegenüber dem Vorstand und sie dürfen an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie unterrichten den Vorstand regelmäßig aus ihrem Zuständigkeitsbereich.

Vorstand und Beisitzer bilden den Beisitzerkreis.

2. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, den Beisitzern und den Abteilungsleitern.

Er erfüllt die in dieser Satzung dargestellten Aufgaben.

## **§ 11 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus 4 bis 6 Mitglieder. Die Mitglieder des Ältestenrates sollen langjährige, verdiente Vereinsmitglieder sein, mit einer unteren Altersgrenze von 50 Jahren.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Vorstand berufen. Ihre Wahl gilt auf Dauer.
3. Aufgaben des Ältestenrates sind:
  - a. Bearbeitung aller Ehrenfälle,
  - b. Schlichtung von Streitfällen, soweit sie vom Vorstand nicht bereinigt werden können,
  - c. Erfüllung weiterer, in dieser Satzung genannten Aufgaben.
4. Der Ältestenrat ist die höchste Instanz innerhalb des Vereins bei Widersprüchen gegen Vereinsausschluss oder Maßregelungen von Mitgliedern.

## **§ 12 Weitere Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und sie sind jeweils vom Ausschussvorsitzenden einzuberufen.
3. Der Vorstand ist über die Tätigkeit der Ausschüsse laufend zu informieren.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfall werden neue Abteilungen durch Beisitzerkreisbeschluss gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendleiter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften der Satzung für die Mitgliederversammlung, wobei die Veröffentlichung am Aushang des Vereins oder im Internet zu erfolgen hat. Die Abteilung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und nach Verlangen und jederzeit zur Berichterstattung



verpflichtet. Das Protokoll über eine Abteilungsversammlung ist innerhalb von einer Frist von 4 Wochen dem Vorstand in Abschrift vorzulegen.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Fachvorstand Finanzen geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Beisitzerkreises.

## **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlungen und andere Ausschüsse sind jeweils Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Auch die Vorstandssitzungen und die Treffen des Beisitzerkreises sind zu protokollieren. Die vorgenannten Protokolle sind im Geschäftszimmer des Vereins zu archivieren.

## **§ 15 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Beisitzer des Vorstandes, die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die externe und interne Rechnungslegung des Vereins, in die die ggf. selbständigen Buchführungen von Abteilungen zu integrieren sind, wird in jedem Jahr durch mind. zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins für 2 Jahre gewählte Revisoren/Kassenprüfer geprüft. Die Abteilungskassenbücher werden vom Kassier geprüft. Die Revisoren/Kassenprüfer erstellen ein schriftliches Protokoll über die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Prüfung, das dem vom Vorstand zu erstellendem Protokoll über die Mitgliederversammlung beizulegen ist. Die Revisoren/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht. Ihnen obliegt das Antragsrecht an die Mitgliederversammlung auf die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

- a. der Beisitzerkreis mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b. dies von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
  4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt sein Vermögen der Gemeinde Sennfeld zu, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

### **§ 18 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter**

Die Vereinsorgane und die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der Ihnen zustehenden Verrichtungen verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verpflichtung verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **§ 19 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern [von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] digital gespeichert:
  - Name,
  - Adresse,
  - Nationalität,
  - Geburtsort,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Telefonnummer,
  - E-Mailadresse,
  - Bankverbindung,
  - Mitgliedschaft in anderen Sportvereinen,
  - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
  - Name,
  - Vorname,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im angefragten Umfang zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied [sowie Funktionsträger und Übungsleiter] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und

den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt [ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind].